

136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII.GP.

9. 10. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), BGBl. Nr. 461, wird abgeändert wie folgt:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 v. H.

(2) Der Berechnung des Zuschlages gemäß Abs. 1 ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen. Bei Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen ist dieser nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen zu bemessen. Durch Kollektivvertrag kann auch eine andere Berechnungsart vereinbart werden.“

2. Im § 29 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 10 Abs. 1 und 3“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung folgenden Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- b) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuternde Bemerkungen

Mit der vorliegenden Arbeitszeitgesetz-Novelle wird der an die Bundesregierung gerichteten Entschließung des Bundesrates vom 5. Juli 1970, Nr. E-43 BR/70, welche folgenden Wortlaut hat:

„Die Bundesregierung wird ersucht, den gesetzgebenden Körperschaften eine Regierungsvorlage betreffend Änderung des Arbeitszeitgesetzes zuzuleiten, welche eine Erhöhung des Überstundenzuschlages für die ersten vier bzw. fünf Überstunden von derzeit 25 v. H. auf 50 v. H. zum Inhalt hat.“

entsprochen.

Bei den Verhandlungen um ein österreichisches Arbeitszeitgesetz — auf Grund des sozialistischen Volksbegehrens — hatten die Vertreter der Bundeswirtschaftskammer ihre Zustimmung zum Arbeitszeitgesetz an die Bedingung geknüpft, daß die Zuschläge für die ersten vier bzw. fünf Überstunden mit 25 v. H. des Normalstundenlohnes festgelegt werden.

Diesem Verlangen konnte bei den parlamentarischen Verhandlungen insofern zugestimmt werden, als die steuerliche Behandlung des Überstun-

denentgeltes keinen Anreiz zur Leistung von Überstunden bot.

Seither wurde einer Gesetzesinitiative für die Steuerfreiheit aller Überstundenzuschläge die Zustimmung gegeben. Dadurch wird ein erheblicher Leistungsanreiz für Überstundenarbeit geschaffen, der jedoch aus arbeitsmedizinischen Gründen einer Begrenzung bedarf.

Als Möglichkeit für eine solche Begrenzung ist die einheitliche Festsetzung des Überstundenzuschlages mit 50 v. H. anzusehen, da dadurch die Kosten der Überstundenarbeit so angehoben werden, daß zu erwarten ist, daß keine regelmäßige, sondern nur eine Überstundenarbeit in begründeten Fällen in Anspruch genommen werden wird.

Mit der einheitlichen Festsetzung des Überstundenzuschlages auf 50 v. H. wird außerdem für den überwiegenden Teil der Dienstnehmer eine Verbesserung des finanziellen Ausgleichs der Überstundenarbeit, für die Dienstgeber eine Vereinfachung der Lohnverrechnung und rechtlich eine Angleichung bzw. eine Rechtsvereinlichkeit erreicht.